

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 012/FB2/2019



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	12.02.2019	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	11.03.2019	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Änderung Finanzierung Kindertagespflege in Eilenburg ab 2019

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Finanzierung der Kindertagespflege in Eilenburg gemäß Beschluss 26/2018 vom 09.04.2018 wird im Punkt 2 (1.) aufgehoben und wie folgt rückwirkend ab 01.01.2019 beschlossen:

#### **2. Entgelt für Tagespflegeleistung (einschließlich Sachaufwand)**

(1.) Die monatlichen pauschalen Entgelte betragen ab **01.01.2019:**

Betreuung für max. 10,0 h tägliche Betreuungszeit	613,00 €
Betreuung für max. 9,0 h tägliche Betreuungszeit	575,00 €
Betreuung für max. 6,0 h tägliche Betreuungszeit	460,00 €
Betreuung für max. 4,5 h tägliche Betreuungszeit	345,00 €

Die monatlichen pauschalen Entgelte betragen ab **01.01.2020:**

Betreuung für max. 10,0 h tägliche Betreuungszeit	640,00 €
Betreuung für max. 9,0 h tägliche Betreuungszeit	600,00 €
Betreuung für max. 6,0 h tägliche Betreuungszeit	480,00 €
Betreuung für max. 4,5 h tägliche Betreuungszeit	360,00 €

2. Die Punkte 1, 2 (2.), 3 und 4 gemäß Beschluss 26/2018 vom 09.04.2018 gelten unverändert weiter.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

In der Stadt Eilenburg wird das Angebot zur Kinderbetreuung mit 7 Kindertagespflegestellen ergänzt. Zurzeit sind alle 35 verfügbaren Plätze voll ausgelastet. Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Angebot für frühkindliche Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die laufende Geldleistung setzt sich aus angemessener Förderleistung sowie angemessenen Sachkosten zusammen. Somit soll die Arbeit der Tagespflegepersonen weiter wertgeschätzt werden. In der Diskussion mit den Tagesmüttern konnte die beabsichtigte Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Jahre 2019 und 2020 Zustimmung finden.

Von der laufenden Geldleistung und dem zusätzlichen Sachkostenzuschuss (max. 500 € pro Jahr) werden sämtliche Ausgaben in Bezug auf die Kindertagespflege bestritten.

Eine Tagespflegeperson kann bei 5 Kindern mit je einer 9stündigen Betreuungszeit folgenden monatlichen Zuschuss erhalten:

<u>2019</u>		<u>2020</u>	
575 € x 5 Kinder	= 2.875,00 €	600 € x 5 Kinder	= 3.000,00 €
durchschnittliche SV	= 215,00 €		= 215,00 €
auf Antrag SK-Zuschuss	= <u>41,67 €</u>		= <u>41,67 €</u>
Gesamteinkommen	= <u>3.131,67 €</u>		= <u>3.256,67 €</u>

Das bedeutet einen Zuschuss 2019 in Höhe von ca. 626 € pro Kind und 2020 in Höhe von ca. 651 € pro Kind.

Die Mehrausgaben für den Zuschuss an Tagespflegepersonen würden 2019 ca. 12.000 € und 2020 ca. 9.000 € pro Jahr betragen – wenn alle Plätze belegt wären und alle Kinder 9 Stunden betreut werden würden. Ab September 2019 stehen der Stadt Eilenburg 6 Tagesmütter zur Verfügung. Eine neue Ausschreibung wird derzeit geprüft.

Mit den Änderungen im Gesetz über die Kindertageseinrichtungen in Sachsen (SächsKitaG) zum 01. Juni 2019 wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zusätzlich um 35 € für mittelbare pädagogische Tätigkeit monatlich pro Kind erhöht.

Das bedeutet eine zusätzliche Mehrausgabe von ca. 8.000 € im Jahr 2019 und 12.600 € im Jahr 2020.

Eine Refinanzierung wird über die Mehreinnahme beim Landeszuschuss erfolgen.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Im Haushaltsplan 2019 wurden für die Ausgaben der Tagespflege insgesamt 235.000 € und 2020 219.000 € eingestellt.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

# Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

26/2018 vom 09.04.2018

(öffentlich)

## Finanzierung Kindertagespflege in Eilenburg ab 2018

1. Die Beschlüsse 27/2009 vom 04.05.2009 und 42/2014/VI vom 01.12.2014 zur Finanzierung Kindertagespflege in Eilenburg werden zum 01.01.2018 aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung der Kindertagespflege in der Stadt Eilenburg ab 01.01.2018 gemäß Anlage.

  
Scheler  
Oberbürgermeister



### Abstimmungsergebnis

21	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

## **Finanzierung der Tagespflegeplätze ab 01.01.2018 in Eilenburg**

### **1. Allgemeine Regelungen**

- Je Tagespflegeplatz zahlt die Stadtverwaltung Eilenburg an die Tagespflegeperson ein vertraglich vereinbartes Entgelt für die Tagespflegeleistung und Zuschüsse gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.
- Wenn Eltern ohne Mitwirkung der Stadtverwaltung eine Tagespflege privat vereinbaren, besteht kein Anspruch der Tagespflegeperson auf Finanzierung durch die Stadtverwaltung.
- Es sind vorrangig Kinder aus der Stadt Eilenburg aufzunehmen. Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder aus anderen Gemeinden sollen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Stadt Eilenburg in der Tagespflege aufgenommen werden.
- Kinder aus anderen Gemeinden sollen nur Tagespflegeplätze in Eilenburg erhalten, wenn gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG die Wohnortgemeinde die nicht durch Elternbeitrag oder Landeszuschuss abgedeckten Kosten des Platzes an die Stadt Eilenburg erstattet.
- Für Urlaub, Krankheit und Weiterbildungen werden insgesamt pro Jahr und Tagespflegestelle 35 Tage finanziert.

### **2. Entgelt für Tagespflegeleistung (einschließlich Sachaufwand)**

- (1.) Die monatlichen pauschalen Entgelte der Stadt für die Tagespflegeperson werden je Kind (Krippen- oder Kindergartenalter) festgelegt:

Betreuung für max. 10,0 h tägliche Betreuungszeit	581,00 €
Betreuung für max. 9,0 h tägliche Betreuungszeit	545,00 €
Betreuung für max. 6,0 h tägliche Betreuungszeit	436,00 €
Betreuung für max. 4,5 h tägliche Betreuungszeit	327,00 €.

- (2.) Die Auszahlung der Entgelte an die Tagespflegeperson erfolgt jeweils zum 05. Werktag des Monats für den zurückliegenden Monat.

### **3. Versicherungsleistungen an die Tagespflegeperson**

- (1.) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zum Entgelt für die Tagespflegeleistung die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.
- (2.) Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zum Entgelt für die Tagespflegeleistung die Erstattung der Hälfte der Aufwendungen zu einer Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese nachgewiesen und angemessenen sind.
- (3.) Zuschüsse nach Abs. (1.) und (2.) können monatlich als pauschale Vorauszahlungen an die Tagespflegeperson durch die Stadtverwaltung vorgenommen werden.  
Bei pauschalen Vorauszahlungen hat nach Abschluss eines Jahres eine konkrete Abrechnung zu erfolgen, mit einem Ausgleich von zuviel oder zuwenig gezahlten Beträgen.

### **4. Zusätzlicher Sachkostenzuschuss an die Tagespflegeperson**

- (1.) Entsprechend den in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen wird auf Antrag mit beigefügten originalen Nachweisen ein zusätzlicher Sachkostenzuschuss für Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in der Kindertagespflegestelle bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € pro Platz erstattet. Die Zahlungen erfolgen im laufenden Haushaltsjahr.